



Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin
Christin Lehné
(Moorbad)
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

**Amtsgericht
Saarbrücken**

- Familiengericht -
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

L

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
39 F 221/22 EASO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17/23 L02 J

Durchwahl
0681/501-6098

Fax
0681/501-3765

Datum
27.04.2023

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

in der Kindschaftssache

**betreffend die elterliche Sorge für
Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Minnet
Justizamtsinspektorin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html	Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107	Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
---	---	--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Beglaubigte Abschrift –

<u>Erlass</u>
<input type="radio"/> Zur Geschäftsstelle gelangt
<input type="radio"/> Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
am _____
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Saarbrücken
Beschluss

39 F 221/22 VKH1

In der Familiensache

Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Petra Frevel, Trierer Straße 60, 66265 Heusweiler
Geschäftszeichen: 22286-22
Gerichtsfach: 187
Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl
Geschäftszeichen: 17/23 L02 J

gegen

Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 475/2022-AN

Gerichtsfach: 13

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal am 24.04.2023 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vom 17.10.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe war zurückzuweisen. Verfahrenskostenhilfe wird gemäß § 76 FamFG in Verbindung mit § 115 Abs. 4 ZPO nicht bewilligt, wenn Verfahrenskostenhilfe nur gegen Ratenzahlung bewilligt werden kann und die Verfahrenskosten des um Verfahrenskostenhilfe nachsuchenden Beteiligten durch vier monatliche Raten ausgeglichen werden können.

Das ist hier der Fall. Dem Antragsteller wäre Verfahrenskostenhilfe nur gegen eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 355 € zu bewilligen gewesen.

Die Berechnung der monatlichen Raten ergibt sich wie folgt:

Das einzusetzende Einkommen des Antragstellers errechnet sich wie folgt:

Durchschnittliches Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit	2.388,00 €
durchschnittliche monatliche Vergütung für Überstunden	43,58 €
abzüglich Versicherungen	- 97,83 €
abzüglich Wohnkosten	- 820,00 €
abzüglich Freibetrag für die Partei	- 552,00 €
abzüglich Freibetrag für Erwerbstätigkeit	- 251,00 €
ergibt ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von	710,75 €

Aus diesem hat der Antragsteller monatliche Raten in Höhe von 355,00 € an die Gerichtskasse zu leisten.

Das Gericht hatte von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Die außergerichtlichen Auslagen des Antragstellers bei einem Verfahrenswert von 2000 € liegen unter 600 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, oder dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Verfahrenskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerde-

führer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Beglubigt
Saarbrücken, 27.04.2023

Minnet, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

"Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Von: "Amtsgericht Saarbrücken" <safe-sp1-1324306030241-011195592>
Datum: 28.04.2023, 08:22 Uhr
Akte: 39 F 221/22 EASO
An: "Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>
Betreff: Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis

Geschäftszeichen

39 F 221/22 EASO

Amtsgericht Saarbrücken <safe-sp1-1324306030241-011195592>

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekenntnisses für die Entgegennahme der/des elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	Übersendung zur Kenntnisnahme
Andere / Sonstige	k.A.	23_04_24_39F221-22-#EU_Z_0534 1#Beschluss FamilienG, NachlassG, sonst FG (Ri) (UR_MK). - Beglaubigte Abschrift -

übermittelt worden.

Das Empfangsbekenntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

Lehné, Christin (66849 Landstuhl) <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>